

Katzenjammer?



Der Frühling ist jene Jahreszeit, in der das Katzenelend häufig seinen Lauf nimmt, und dieses über das Jahr hinweg immer schlimmer wird. Durch die ungehemmte Vermehrung von Katzen mit Zugang ins Freie kommt es zu einer starken Zunahme der Katzenpopulation und daraus folgen viele kranke, unterversorgte sowie dahinsiechende Katzenwelpen und in weiterer Folge überfüllte Tierheime.

Dies muss nicht sein! Eine Kastration kann Abhilfe schaffen!

Jeder Katzenhalter ist dazu verpflichtet seine Katze kastrieren zu lassen, wenn diese regelmäßig Zugang ins Freie hat.

Der genaue Gesetzestext im Tierschutzgesetz dazu lautet:

„Werden Katzen mit regelmäßigen Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.“ 2. ThVO Anlage 1 Abs. 2 Z 10

Der Begriff „**bäuerliche Haltung**“ ist ein juristischer Ausdruck und kann zu Missverständnissen führen, da er oft wörtlich verstanden wird. Das zuständige Bundesministerium hat eindeutig festgelegt, dass der Begriff „bäuerliche Haltung“ ein Sammelbegriff für Katzen ist, die keinem Halter zugeordnet werden können, die aber ev. auf einem bäuerlichem Hof mitgefüttert werden, ansonsten aber verwildert leben. Diese Tiere kann man auch als Streuner bezeichnen.

Für alle anderen Katzen (auch jene die auf einem Bauernhof leben), gilt die Kastrationspflicht! Ebenso trifft dies auf Kater zu.

Bei beiden Geschlechtern wird eine Kastration (= Entfernung der Eierstöcke und Gebärmutter bzw. der Hoden) durchgeführt. Eine Sterilisation (= Unterbindung der Eileiter bzw. Samenleiter) wird bei Katzen nicht durchgeführt.

Eine Kastration bringt auch etliche Vorteile für die Katzen:

Die Lebenserwartung steigt, sie haben weniger das Bedürfnis zu streunen, wodurch auch das Risiko von Infektionskrankheiten sinkt, dass übelriechende Markieren fällt weg und es kommen keine ungewollten Katzenwelpen zur Welt, die man ev. nur schwer vermitteln kann und häufig in einem Tierheim landen.

Das „Entsorgen“ von ungewollten Katzen stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. Denn jeder, der ein Tier ohne vernünftigen Grund tötet, kann mit hohen Geldbußen bestraft werden.

Nur die Einhaltung der Kastrationspflicht kann diesem Katzenleid ein Ende setzen!!!

Sollten Sie zu diesem Thema oder zu einem anderen tierschutzbezogenem Thema eine Frage oder ein Anliegen haben, so könne sie mich gerne unter folgendem Kontakt erreichen:

Dr. Claudia Schmied-Wagner
Tierschutzombudsfrau OÖ
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Tel.: 0732 / 77 20 14 280
Fax.: 0732 / 77 20 21 42 89
E-Mail: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at
Homepage: land-oberoesterreich.gv.at